

**Studienordnung für das Fach Geschichte  
für den Magisterstudiengang  
an der Universität - Gesamthochschule Essen  
Vom 11. Februar 2000**

**Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1, S. 1**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besondere Kenntnisse, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziel
- § 7 Studieninhalte und Gliederung des Faches Geschichte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Leistungsnachweise und Erbringungsformen
- § 11 Abschluß des Grundstudiums: Zwischenprüfung
- § 12 Abschluß des Hauptstudiums: Magisterprüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten; Veröffentlichung

**Anhang: Studienplan**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) der Universität - Gesamthochschule Essen vom 23. März 1998 (GABl. NRW. II S. 509) - außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität - Gesamthochschule Essen Ziffer 8.01) das Studium im Fach

- Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte)

als Hauptfach sowie in

- Alter Geschichte,
- Mittelalterlicher Geschichte,
- Neuerer Geschichte

als möglichen Nebenfächern für den Magister-Studiengang an der Universität - Gesamthochschule Essen mit dem Abschluß Magistra Artium oder Magister Artium.

**§ 2  
Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 9 Abs. 6 der Magisterprüfungsordnung.

(3) Zum Studium berechtigt auch eine Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gilt § 9 Absatz 7 der Magisterprüfungsordnung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

**§ 3  
Besondere Voraussetzungen,  
die für einen erfolgreichen Abschluß  
des Studiums erforderlich sind**

(1) Folgende Fremdsprachenkenntnisse werden verlangt:

- a) im Hauptfach Geschichte mit den Schwerpunkten Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte sowie in den Nebenfächern Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte Latein (Latinum) und eine weitere Fremdsprache;
- b) im Hauptfach Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte sowie im Nebenfach Neuere Geschichte Englisch und eine weitere Fremdsprache.

(2) Diese Fremdsprachenkenntnisse sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Sie werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung nachgewiesen. Kandidatinnen und Kandidaten, die die erforderlichen Kenntnisse nicht nachweisen können, müssen entsprechende Nachweise durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausurarbeit erbringen, die den Stoff von zwei aufeinander aufbauenden, je vierstündigen, Veranstaltungen und einem vierzehntägigen Intensivkurs überprüft, die vom Fachbereich 3 regelmäßig angeboten werden. Klausuren, die die erforderlichen Sprachkenntnisse überprüfen, werden auch vom Fach Geschichte im Rahmen der Einführungsseminare und Quellenlektürkurse angeboten.

(3) Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständi-

gen Fachvertreter gestatten, daß an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse und/oder Englischkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in ein bzw. zwei für das Fach bedeutsamen Fremdsprachen tritt.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium der Geschichte kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Nach § 3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 UG einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Der Magisterstudiengang umfaßt das Studium in zwei Hauptfächern oder einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon gehören 14 SWS in den Wahlbereich, in dem Veranstaltungen außerhalb der gewählten Fächer belegt werden können.

(2) Im Hauptfach Geschichte umfaßt der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 62 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 30 SWS und den Wahlpflichtbereich 32 SWS.

(3) In den Nebenfächern der Geschichte umfaßt der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 32 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 18 SWS und den Wahlpflichtbereich 14 SWS.

(4) Die Studierenden sind aufgefordert, Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen und an ergänzenden Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen teilzunehmen.

#### § 6 Studienziele

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im Verlauf des Geschichtsstudiums sollen die Studierenden historisches Wissen erwerben, sich mit den geschichtswissenschaftlichen Methoden und Theorien vertraut machen und die Fähigkeit erlangen, historische Probleme selbständig zu bearbeiten. Durch die Arbeit an den Quellen und in Auseinandersetzung mit der fachwissenschaftlichen Literatur sollen sie zur historischen Analyse und zur eigenständigen Synthesenbildung befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihre Kenntnisse berufspraktisch anzuwenden, zu vermitteln und auf diesem Wege historische Lernprozesse in Gang zu setzen. Daher umfaßt das Geschichtsstudium fachwissenschaftliche, fachdidaktische und berufspraktische Studien.

#### § 7 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte orientieren sich an den Zeitbereichen Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte.

1. Der Zeitbereich Alte Geschichte umfaßt die Geschichte der altorientalischen Hochkulturen, des griechischen und römischen Altertums sowie der antiken Randkulturen;
2. der Zeitbereich Mittelalterliche Geschichte umfaßt die Geschichte der mittelalterlichen Welt, die aus dem Zusammenbruch des Imperium Romanum nach einer Übergangsphase zwischen dem 5. und 7. Jahrhundert entstanden ist und die die drei Kulturkreise Byzanz, die islamischen Reiche und das romanisch-germanisch-slavisches Europa miteinbegreift;
3. der Zeitbereich Neuere Geschichte umfaßt die Frühe Neuzeit, also Renaissance und Reformation, Absolutismus und Aufklärung, die Ausbildung des modernen Staatensystems und die Entstehung eines universellen Beziehungsgeflechts aufgrund der europäischen Expansion; die Entstehung und Entfaltung der modernen, bürgerlichen Gesellschaft seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Prozesse der nationalstaatlichen Strukturierung und der Industrialisierung; schließlich den Bereich der Zeitgeschichte, der die gesellschaftlichen und staatlichen Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts im Weltmaßstab behandelt.

(2) Diese Zeitbereiche werden folgendermaßen bestimmt und ergänzt:

1. Das Curriculum Geschichte sucht bei der Rekonstruktion vergangener Wirklichkeiten die Verbindung zu innovativen und erprobten Zugriffen der internationalen Geschichtsforschung zu halten. Dabei wird das Konzept einer Gesellschaftsgeschichte akzentuiert, das die Bereiche von Politik, Religion, Kultur, Gesellschaft und Ökonomie nicht separiert, sondern ihre Verflechtung als Kennzeichen geschichtlichen Lebens begreift.
2. Die Vorgeschichte als die älteste Epoche im Rahmen der traditionellen europäischen Periodisierung läßt sich chronologisch nur für jede Region einzeln bestimmen als diejenige Epoche, die den "Hochkulturen" vorausgeht, aber auch als eine "traditionale Gesellschaft" neben diesen stehen kann. Vorgeschichte erscheint deshalb als eine grundlegende Dimension von Geschichte in welthistorischer Perspektive. Im Rahmen der Möglichkeiten des Fachs Geschichte wird die Vorgeschichte im Zusammenhang mit Themen der Alten, Mittelalterlichen und Außereuropäischen Geschichte behandelt.
3. Die Untersuchung universeller Entwicklungsprozesse in einer insbesondere seit der Frühen Neuzeit interdependenten Welt sowie der Probleme weltweiten sozialen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Geschichtswissenschaft. Sie kann nur in einer die europazentrische Betrachtungsweise überwindenden Form erfüllt werden. Lehrveranstaltungen zur Osteuropäischen Geschichte und zur Außereuropäischen Geschichte sind daher integraler Bestandteil des Lehrangebots.

(3) Die Geschichtsdidaktik ist fester Bestandteil des Geschichtsstudiums. Sie beschäftigt sich im weiteren Sinne mit der gesellschaftlichen Bedeutung der Geschichte in der Öffentlichkeit, mit "Geschichtsbewußtsein", nach dessen Struktur, Genese, Funktion und Veränderung sie fragt. Sie steht in enger Beziehung zur Geschichtstheorie als der Reflexion der Geschichtswissenschaft über sich selbst, zu deren Methoden, leitenden Absichten und zur Untersuchung außer- und vorwissenschaftlicher Bedingungen von Geschichte.

Praktische Bezugsfelder von Geschichtsdidaktik sind sowohl die institutionalisierten Formen der Vermittlung von Geschichte, so der Geschichtsunterricht, als auch die verschiedenen außerschulischen öffentlichen Umgangsformen mit Geschichte in den Massenmedien, über Ausstellungen, Veranstaltungen usw. Geschichtsdidaktik fragt hier nach den Zielen und Inhalten, der Bedeutung, den Bestimmungsfaktoren, der Struktur und den Auswirkungen historischer Vermittlungsweisen. Zu den Inhalten des Geschichtsstudiums gehört daher auch die Gewinnung und Reflexion von Erfahrungen im Umgang mit Geschichte in den verschiedenen Institutionen und Medien der historischen Forschung und Vermittlung.

#### § 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Beide Studienabschnitte enthalten Pflicht- und Wahlpflichtanteile.

(2) Das Grundstudium umfaßt im Hauptfach 32 SWS, und zwar 20 SWS Pflicht- und 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen, im Nebenfach 16 SWS, und zwar 14 SWS Pflicht- und 2 SWS Wahlpflichtveranstaltungen. Es führt exemplarisch ein in die drei Zeitbereiche und verschiedene Dimensionen historischen Arbeitens, darunter auch die Didaktik, und dient der angeleiteten Orientierung als Vorbereitung und Anfang eigener Schwerpunktsetzung. Es soll in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen werden.

(3) Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach 30 SWS und zwar 10 SWS Pflichtveranstaltungen und 20 SWS Wahlpflichtveranstaltungen, im Nebenfach 16 SWS, und zwar 4 SWS Pflicht- und 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen. Es dient verstärkt der selbständigen Schwerpunktsetzung.

(4) Pflichtveranstaltungen im Grundstudium:

- je ein Einführungsseminar in den drei Zeitbereichen,
- je eine Vorlesung in den drei Zeitbereichen,
- zwei Quellenlektürekurse aus verschiedenen Zeitbereichen im Hauptfach
- ein historisches Didaktikum.

Darüber hinaus

- beim Studium des Hauptfachs Geschichte ein weiteres Einführungsseminar im gewählten Schwerpunkt.

(5) Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium:

- a) beim Studium des Hauptfaches Geschichte ein Hauptseminar im gewählten Schwerpunkt, ein Hauptseminar außerhalb, ein Theorieseminar, ein Magister-Kolloquium im Schwerpunkt und ein Historisches Praktikum;

- b) beim Studium eines der Nebenfächer Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte ein Hauptseminar im gewählten Nebenfach und ein Hauptseminar außerhalb des Nebenfaches.

(6) Wahlpflichtveranstaltungen:

a) Im Grundstudium:

sechs Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs.1 und 2 im Hauptfach bzw. ein Quellenlektürekurs im Nebenfach (Zeitbereich des Nebenfaches);

b) im Hauptstudium:

zehn (Hauptfach) bzw. sechs (Nebenfach) Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 2 und 3.

#### § 9 Lehrveranstaltungsarten

Sämtliche hier aufgeführten Lehrveranstaltungsarten haben einen Umfang von 2 SWS.

(1) Grundstudium:

1. Einführungsseminar (ES)

Die Einführungsseminare behandeln aus den drei Schwerpunkten jeweils exemplarisch Themen, welche die epochalen Grundstrukturen erschließen sollen. Dabei wird epochenspezifisch an die Überlieferung und die besonderen Methoden der Geschichtswissenschaft herangeführt; vor allem soll der Umgang mit den Quellen und den wissenschaftlichen Hilfsmitteln geübt, der Zugang zur wissenschaftlichen Literatur eröffnet sowie die Fähigkeit erlernt werden, sich schnell und kritisch in ihr zu orientieren.

2. Historisches Didaktikum (H Did.)

Das Historische Didaktikum führt in theoretische und praktische Probleme späterer Berufsfelder des Geschichtsstudenten ein. Es greift allgemeine Fragen der Bedeutung von Geschichte in der Öffentlichkeit auf und behandelt die Verbindung von fachwissenschaftlichen Fragestellungen mit praktischen Problemen in verschiedenen Feldern der Vermittlung von Geschichte.

3. Tutorium (T)

Das Tutorium ist eine kleinere Arbeitsgruppe, die unter der verantwortlichen Betreuung eines Lehrenden steht und in aller Regel von einem fortgeschrittenen Studenten geleitet wird. Das Tutorium soll zur Überwindung der Schwierigkeiten beim Eintritt in das Fachstudium beitragen. Es soll eine kleine Gruppe sein, in der Arbeitstechniken vermittelt, Studien- und Orientierungsprobleme angesprochen und Hilfestellungen im wissenschaftspropädeutischen Bereich gegeben werden können. Das Tutorium kann in Verbindung mit dem Thema eines Einführungsseminars stehen

(2) Grund- und Hauptstudium:

1. Vorlesung (V)

Vorlesungen dienen als grundlegende Fachliteratur und neuere Forschungsergebnisse zusammenfassende Einführungen in einzelne Epochen oder auch spezielle Fachgebiete. Sie können mit einem Kolloquium oder einem Quellenlektürekurs verknüpft werden, deren Besuch als Ergänzung besonders empfohlen sei.

2. Kolloquium (K)

Kolloquien als Veranstaltungen mit kleiner Teilnehmerzahl und möglichst freier Verfahrensform dienen der Diskussion fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Fragen.

3. Quellenlektürekurs (Q)

Quellenlektüre ist ein wesentlicher Bestandteil des Geschichtsstudiums. In den Quellenlektürekursen wird die Vielfalt der Quellen aufgezeigt und durch Lektüre ausgewählter Beispiele zu einem thematischen Schwerpunkt in Quellenkritik, Quellenanalyse und Methoden der Quelleninterpretation eingeführt, wobei gleichzeitig wichtige arbeitstechnische Hilfsmittel zu ihrer Erschließung vorgestellt werden. Der Besuch einer thematisch verwandten Lehrveranstaltung wird angeraten.

4. Exkursion (E)

In Verbindung mit verschiedenen Lehrveranstaltungsarten können Exkursionen unterschiedlicher Dauer zu Museen, Archiven, Baudenkmalern, Ausgrabungen und in historische Landschaften durchgeführt werden, um durch unmittelbaren Kontakt mit Überresten der Vergangenheit historisches Anschauungsvermögen zu entwickeln.

(3) Hauptstudium:

1. Hauptseminar (HS)

Die Hauptseminare dienen der Einarbeitung in spezielle Sachgebiete. Sie eignen sich besonders zur Schwerpunktbildung innerhalb des Geschichtsstudiums.

2. Theorie-seminar (TS)

In dieser Lehrveranstaltung sollen die Studierenden mit den theoretischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft vertraut werden. Dabei kann es sich um erkenntnistheoretische und historiographische Probleme oder auch um Fragestellungen der kommunikativen Funktion der Geschichte handeln.

3. Magister-Kolloquium (MK)

Im Magister-Kolloquium sollen sich die Studierenden intensiv und unter stetiger Anleitung in ein Spezialgebiet ihres Schwerpunktes einarbeiten. Das Kolloquium dient der Vorbereitung, Präsentation und Diskussion von Teil- und Zwischenergebnissen der wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden. An seinem Ende steht eine Ausarbeitung über das Spezialgebiet, in die auch bereits erste Ergebnisse eigener Forschungen der Studierenden eingearbeitet sein sollten.

4. Historisches Praktikum (HP)

Das historische Praktikum wird in einem Seminar vorbereitet. Es besteht aus einer 4-8-wöchigen Hospitation in einem berufsbezogenen Tätigkeitsfeld außerhalb der Hochschule - z. B. Archiven, wissenschaftlichen Institutionen, Institutionen der historisch-politischen Bildung, Museen, Theater und Massenmedien - und ihrer Vor- und Nachbereitung. Das in der Regel während der Semesterferien stattfindende Praktikum soll den Studierenden die Möglichkeit geben, durch Beobachtung und Übernahme selbständiger Aufgaben berufs- und tätigkeitsspezifische Erfahrungen in den jeweiligen Institutionen zu machen und ihre an der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch zu erproben. Das Praktikum wird

mit einem schriftlichen Erfahrungsbericht abgeschlossen.

§ 10

**Leistungsnachweise und Erbringungsformen**

(1) Im Grundstudium werden Leistungsnachweise aufgrund folgender Leistungen ausgestellt:

In den Einführungsseminaren aufgrund einer selbständigen kleineren Hausarbeit. Im Falle der Verbindung des Hauptfaches Geschichte mit einem der Nebenfächer Alte, Mittlere oder Neuere Geschichte können die im Nebenfach geforderten Leistungsnachweise durch ein etwa viertelstündiges Kolloquium erworben werden, in dem der jeweils Lehrende die Kenntnis des Stoffes einer Einführung oder einer Vorlesung überprüft.

(2) Im Hauptstudium werden Leistungsnachweise ausgestellt:

1. in den Hauptseminaren und dem Theorie-seminar aufgrund einer umfangreicheren schriftlichen Hausarbeit;

2. im Magister-Kolloquium aufgrund der Präsentation einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit;

(3) Das Historische Praktikum wird aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichts bescheinigt.

§ 11

**Abschluß des Grundstudiums: Zwischenprüfung**

(1) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester und schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

(2) Die Zwischenprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die in § 1 genannte Prüfungsordnung.

(3) Die dort geforderten Leistungsnachweise sind beim Studium des Hauptfaches Geschichte in je einem Einführungsseminar in jedem der drei Zeitbereiche, in den Nebenfächern in zwei der drei Einführungsseminare zu erwerben. Für den Fall der Verbindung des Hauptfaches Geschichte mit einem der Nebenfächer Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte wird auf § 10 Absatz 1 verwiesen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit der Zwischenprüfung im Hauptfach wird im Rahmen eines zweiten Einführungsseminars aus dem gewählten Schwerpunkt des Hauptfaches angefertigt.

(5) Im Nebenfach wird die Prüfungsleistung in Form einer zweistündigen Klausurarbeit im Rahmen eines Einführungsseminars des gewählten Nebenfachs erbracht.

§ 12

**Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die in § 1 genannte Prüfungsordnung.

(2) Von den dort geforderten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums sind zu erwerben:

a) beim Studium des Hauptfaches Geschichte zwei in Hauptseminaren (davon einer im gewählten Schwerpunkt), einer im Theorie-seminar und einer im Magister-Kolloquium.

b) beim Studium eines der Nebenfächer Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte in einem Hauptseminar des gewählten Nebenfaches.

(3) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach oder Hauptfach A aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten, im Hauptfach B aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten und im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Im Hauptfach beziehen sich Klausurthemen und mündliche Prüfung auf je zwei unterschiedliche Schwerpunkte, im Nebenfach bezieht sich die mündliche Prüfung auf zwei unterschiedliche Schwerpunkte.

#### **§ 13 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität-Gesamthochschule Essen. Die Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung ( § 82 Abs. 1 und 2 UG).

(2) Im Fach Geschichte wird für Erstsemester am Anfang jedes Semesters im Rahmen einer allgemeinen Orientierungsphase unter Mitwirkung der Fachschaftsorgane eine Gruppenberatung durchgeführt.

(3) Für eine individuelle, studienbegleitende Fachberatung aller Semester stehen die im Fach Geschichte Lehrenden zu ihren regelmäßigen Sprechzeiten zur Verfügung. Diese Beratung soll die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte unterstützen.

#### **§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richtet sich nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung.

#### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Fach Geschichte als Hauptfach und Nebenfach für den Magisterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule Essen erstmalig im Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits im fünften Fachsemester im Haupt- oder Nebenfach Geschichte befinden, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage der Studienordnung vom 25. März 1987 (Amtl. Bekanntm. S. 33), es sei denn, daß sie die Anwendung der Magisterprüfungsordnung vom 23. März 1998 (GABI. NW. 2, S. 509), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 1999 (ABI. NRW. 2 S. 444) beantragt haben. In diesem Fall findet diese Studienordnung Anwendung.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung noch nicht im fünften Fachsemester befin-

den, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage dieser Studienordnung, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß auf Antrag der oder des Studierenden die Anwendung der Magisterprüfungsordnung vom 17. Februar 1986 (GABI. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 1994 (GABI. NW: II, S. 74) zugelassen hat. In diesem Fall findet die Studienordnung für das Fach Geschichte für den Magisterstudiengang vom 25. März 1987 Anwendung.

#### **§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Geschichte für den Magisterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule - Essen vom 25. März 1987 (Amtl. Bekanntm. S. 33) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 15 bleiben unberührt.

\*

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 Philosophie, Geschichts-, Religions- und Sozialwissenschaften vom 2.5.1996 und 12.11.1999 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 21.12.1999

Essen, den 11. Februar 2000

Der Rektor  
der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h c. Karl Rohe

Schematischer Studienplan Geschichte Magister Hauptfach ab WS 1999/2000

<p>Umfang: 140 SWS = <u>HF</u> + NF + NF + 10% Wahl = <u>62</u> + 32 + 32 + 14 SWS in 8 Sem. + 6 Mon. Prüfungszeit 20 PE = <u>10</u> + 5 + 5+ = 13 LN (<u>7</u> + 3 +3) + 7 FP (<u>3</u> + 2 + 2)</p> <p>HAUPTFACH drei mögliche Schwerpunkte AG, MA, NZ 62 SWS = 30 Pflicht + 32 Wahlpflicht</p>
---

GS: 32 SWS	20 Pflicht	12 Wahlpflicht
	AG ES: LN V MA ES: LN V NZ ES: LN V Hdid	Q <i>Schwerp</i> Q <i>nSchwerp</i> T V Q ES HDid K E
ZP	FP: Hausarbeit im Schwerpunkt nach weiterem ES	

HS: 30 SWS	10 Pflicht	20 Wahlpflicht
	<i>Schwerp</i> HS: LN <i>Schwerp</i> MK: LN TS: LN <i>nSchwerp</i> HS: LN p HP	V Q HS TS MK K E
Examen	Hausarbeit im Schwerpunkt 4/6 Monate FP: Klausur 4 Std. (zwei Schwerpunkte) FP: Mdl. 45 min. (zwei Schwerpunkte)	

Schematischer Studienplan Geschichte Magister Nebenfach ab WS 1999/2000

<p>Umfang: 140 SWS = HF + <u>NF</u> + NF + 10% Wahl = 62 + <u>32</u> + 32 + 14 SWS in 8 Sem. + 6 Mon. Prüfungszeit                  20 PE = 10 + <u>5</u> + 5+ = 13 LN (7 + <u>3</u> +3) + 7 FP (3 + <u>2</u> + 2)</p> <p>NEBENFACH AG, MA, NZ</p> <p>32 SWS = 18 Pflicht + 14 Wahlpflicht</p>
--

GS: 16 SWS	14 Pflicht	2 Wahlpflicht
	AG ES } LN NF V MA ES } LN nNF V NZ ES V Hdid	Q NF
ZP	FP: Klausur 2 Std. nach ES im Nebenfach	

HS: 16 SWS	4 Pflicht	12 Wahlpflicht
	NF HS: LN nNF HS	V Q HS TS MK K E
Examen	FP: Mdl. 30 min. (zwei Schwerpunkte)	

Schwerpunkte und Nebenfächer: **AG**=Alte Geschichte, **MA**=Mittelalter, **NZ**=Neuzeit.

**GS**=Grundstudium. **HS**=Hauptstudium.

**nSchwerp/nNF**: nicht im Schwerpunkt/nicht im Nebenfach.

**SWS**=Semesterwochenstunden.

**PE**=Prüfungselement. **LN**=Leistungsnachweis. **ZP**=Zwischenprüfung. **FP**=Fachprüfung.

**ES**=Einführungseminar. **V**=Vorlesung. **Q**=Quellenlektürekurs. **HDid**=Historisches Didaktikum.

**HP**=Historisches Praktikum. **HS**=Hauptseminar. **TS**=Theorieseminar.

**MK**=Magisterkolloquium.

Im Wahlpflichtbereich darüber hinaus: **T**=Tutorium. **K**=Kolloquium. **E**=Exkursion.